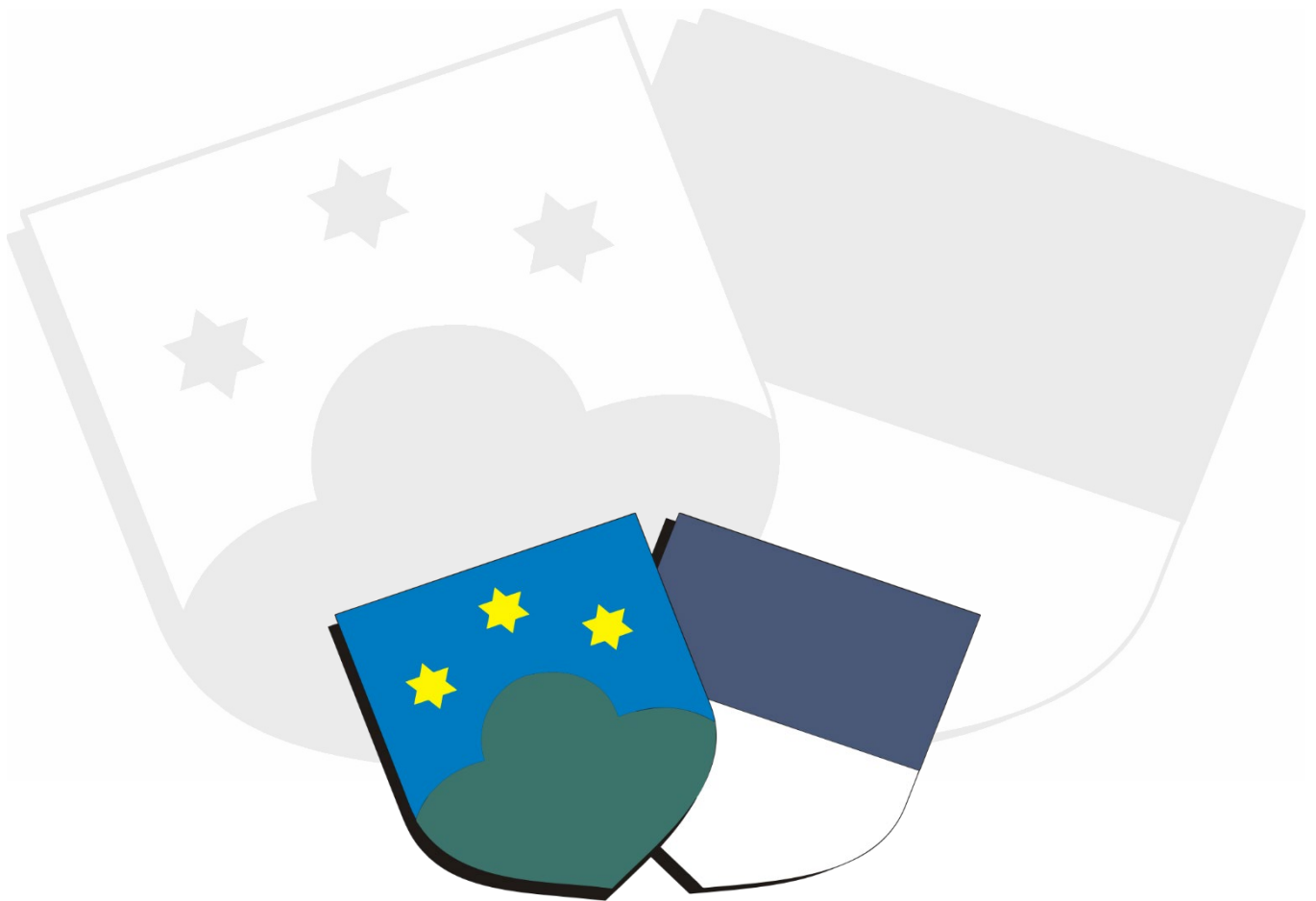


Hygienekonzept



FC Blau-Weiß Bellamont e.V.

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb



I. Grundlage

Seit Montag, 16. August, gilt eine neue Corona-Verordnung der Landesregierung. Die Betrachtung nach Inzidenz im Stadt- und Landkreis wurde abgelöst durch landesweit einheitliche Regeln. Die wichtigsten Informationen für den Amateursport:

- Für Sport im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich.
- Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich.
- Maskenpflicht: Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Zuschauer: Die zulässige Zuschauerzahl beträgt 5.000 Personen. Ein 3G-Nachweis ist laut Corona-Verordnung nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativ können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G-Nachweis.
- Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
- Der Heimverein ist verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen.

II. Allgemeine Vorgaben

Schutz- & Hygieneanforderungen

- Empfehlung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter für alle Beteiligten auf dem Sportgelände
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel

Kontaktdatenerfassung:

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, SR*innen, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier) oder elektronisch per App erfolgen; mögliche technische Anwendungen hierzu sind:
 - Corona-Warn-App (Vorteil: weit verbreitet)
 - FUSSBALL.DE Fancard-App (Vorteil: Anbindung an das DFBnet)
 - Luca App (Vorteil: in Gastronomie und sonstigen Einrichtungen in Verwendung)
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, da die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

Zutritts- und Teilnahmeverbot:

Der Zutritt zum Sportgelände ist untersagt:



- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G):

- Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportanlage ist nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises gestattet.
- Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Sporthalle, Umkleidekabine) gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen gelten als getestete Personen.
- Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang von Personen, die Sport im Freien ausüben.
- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - o von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - o von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - o vor Ort unter Aufsicht desjenigen ausgestellt, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

Zusätzliche Empfehlungen:

- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.

III. Organisatorische Voraussetzungen

Es gelten immer die jeweils lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. Der Trainings- und Spielbetrieb ist in der Kommune behördlich gestattet.

Organisatorische Maßnahmen

1. Hygienebeauftragte: Regina Kiekopf, Mitglied im Vorstandsteam,
E-Mail: vorstandsteam@fcbellamont.de
2. Hygienekonzept vorhanden
3. Das Sportgelände wird in 3 Zonen unterteilt und darüber der Zutritt geregelt.
4. Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb in die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.
5. Informationen werden an gegnerische Mannschaften und die Schiedsrichter auf der Webseite www.fcbellamont.de zur Verfügung gestellt.



IV. Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - o Spieler*innen
 - o Trainer*innen
 - o Funktionsteams
 - o Schiedsrichter*innen
 - o Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - o Hygienebeauftragte/r
 - o Ggf. Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)

Zone 2: Umkleidebereich (ab Öffnungsstufe 2 erlaubt)

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - o Spieler:innen
 - o Trainer:innen
 - o Funktionsteams
 - o Schiedsrichter:innen
 - o Hygienebeauftragte/r
- Sicherheitsabstand muss immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)
- Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich.

Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer*innen“.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - o Abstandsmarkierungen soweit möglich
 - o Abstandsmarkierungen bei Bewirtung
- Unterstützende Schilder/Plakate werden aufgehängt, die bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln helfen.

Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), werden separat betrachtet und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen betreiben.



V. Maßnahmen für den Trainings- und Spielbetrieb

Allgemein

- Trainer*innen und Abteilungsleiter*innen informieren die Spieler*innen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Da die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss.
- Gastmannschaften: Der Gastverein soll dem Heimverein über ein Formular schriftlich bestätigen, dass alle Spieler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen geimpft, genesen oder getestet sind. Eine entsprechende Vorlage ist auf unserer Webseite. Eine aufwendige Einzelkontrolle der Nachweise aller Personen durch den Heimverein ist somit hinfällig.

Anreise der Teams und Schiedsrichter

- Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.

Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 3G-Nachweispflicht zur Nutzung von Innenräumen; die Einzelnutzung der Toiletten ausgenommen
- Zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung: Es dürfen immer maximal 8 Personen gleichzeitig in die Kabine (Aufteilung wird vom Trainer/Abteilungsleiter geregelt)
- Einzelne Duschen werden gesperrt/abgedreht. (nur 3 Personen gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstands)
- Der Aufenthalt in den Kabinen wird auf ein notwendiges Minimum beschränkt
- Keine Mannschaftsansprachen in der Kabine. Diese werden im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt.
- In den Kabinen (Umkleidebereich & Flur) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Kabinen werden nach jeder Nutzung gründlich gelüftet.
- Die Kabinen werden regelmäßig gereinigt.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter*in sollte nach Möglichkeit ebenso den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sichergestellt, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler*innen und Betreuer*innen werden auf dem Spielberichtsbogen genauestens eingetragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.

Aufwärmen

- Jede Mannschaft bekommt eine Platzhälfte.



Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Eröffnungsinszenierung

Auswechselbänke/Technische Zonen

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer*innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer*innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich, sollten medizinische Masken getragen werden.
- Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Hierzu werden Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke in die Zone aufgenommen und abgesperrt.

Nach dem Spiel

- Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise.

VI. Zuschauer

- Die Abstände von 1,5 Meter können auf dem Sportgelände eingehalten werden, deshalb besteht keine 3G- und Maskenpflicht.
- 3G-Pflicht ab 5.000 Zuschauer*innen
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung).
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht.
- Möglichkeiten zu Händewaschen und/oder desinfizieren sind vorhanden.
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Zuschauer / Eltern werden über das Hygienekonzept informiert.

VII. Gastronomie (Eigenbewirtung)

- Klare und strikte Trennung von Sport- und Bewirtungs-Bereich.
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetzes.
 - o Für Personen, die im Gastrobereich tätig sind, werden entsprechende Infektionsschutzmaterialien wie Einweghandschuhe und Desinfektionsmitteln bereitgestellt.



- Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich
- Freiwilligkeit der Wiederaufnahme.

VIII. Besonderheiten bezahlte Trainer

Folgende zusätzliche Hinweise gelten, sofern gesetzlich unfallversicherte Personen (bezahlte Trainer*innen) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind:

- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - Unterweisung in das Hygienekonzept
 - Bereitstellung von medizinischen Masken
 - Ermöglichung von (mind.) 2 Corona-Tests pro Woche
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
 - Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

IX. Links

- Land Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Corona-Verordnung Sport
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1.+Juli>
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Deutsche Sportjugend (DSJ)
<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

X. Haftung



Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und zu beachten.